

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Allgemeine Sprachwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005 (GBI. 2005, 1), zuletzt geändert durch Art. 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.7.2012 (GBI. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 31.1.2013 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Allgemeine Sprachwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 6.2.2013 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil für das Fach Allgemeine Sprachwissenschaft des Fachbereichs Neuphilologie der Philosophischen Fakultät

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung**
- § 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung
- V. Zwischenprüfung**
- § 9 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung
- VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote**
- § 10 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote
- VII. Schlussbestimmungen**
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen des Fachbereichs Neuphilologie der Philosophischen Fakultät ohne Flexibilitätsfenster mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Das Studium des B.A. in Allgemeiner Sprachwissenschaft dient der Aneignung grundlegender wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine erste allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Allgemeinen Sprachwissenschaft begründen. Der Gegenstand der allgemeinen Sprachwissenschaft ist die menschliche Sprache in allen ihren Erscheinungsformen. Die Sprachwissenschaft erforscht die Prinzipien, die der Sprachverwendung zugrunde liegen, anhand empirischer Daten und gelangt so zu einer formalen Beschreibung des menschlichen Sprachsystems. Dabei haben sich eigenständige Disziplinen herausgebildet, die verschiedene Teilaspekte dieses Systems untersuchen. Dazu gehören:

- Phonetik (Lautproduktion und -wahrnehmung) und Phonologie (Lautsysteme)
- Syntax (Satzbau)
- Semantik (Bedeutung lexikalischer Einheiten und Herleitung von Satzbedeutung)
- Pragmatik (Verwendung von Sprache)

Neben diesen Teildisziplinen, die fest in das B.A.-Studium integriert sind, wird in diesem Studiengang Wert auf die Vermittlung unterschiedlicher aktueller Modelle und Methoden gelegt. Hier sind insbesondere zu nennen:

- Quantitative Methoden
- Daten-orientierte Verfahren (wie z.B. die Arbeit mit Korpora)
- Spieltheorie

Ziel des B.A.-Studiums im Hauptfach ist der Erwerb eines breiten Grundlagenwissens in den klassischen Teildisziplinen und fundierter Kenntnisse über verschiedene Forschungsmethoden. Darüber hinaus soll die Fähigkeit entwickelt werden, sich unter Anleitung wissenschaftlich mit einem spezifischen Thema der Forschung zu beschäftigen und dabei sprachwissenschaftlich zu argumentieren. Im B.A.-Nebenfach soll ein Überblick über wesentliche Fragen der klassischen Teildisziplinen und das methodische Instrumentarium vermittelt werden. Wichtig ist dabei die Fähigkeit, sprachwissenschaftliche Argumentationen nachzuvollziehen.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang Allgemeine Sprachwissenschaft ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 180 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen B.A.-Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für das Studium des B.A. in Allgemeiner Sprachwissenschaft im Haupt- und Nebenfach sind gute Kenntnisse der englischen und deutschen Sprache notwendig.

§ 3 Studienaufbau

(1) Der Bachelor-Studiengang Allgemeine Sprachwissenschaft kann als Haupt- oder als Nebenfach studiert werden. Er gliedert sich in drei Studienjahre. Das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung, das zweite mit der Zwischenprüfung und das dritte mit der Bachelorprüfung ab.

(2) Das Studium der Allgemeinen Sprachwissenschaft als **Hauptfach** erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt **99 ECTS-Punkten**.

Davon sind **12 ECTS-Punkte** mit der Bachelor-Arbeit, die das Bachelor-Studium abschließt, zu erbringen.

A. Pflichtbereich

Das im ersten Semester zu belegende **Einführungsmodul** führt in die klassischen Teildisziplinen der Linguistik (Phonetik/Phonologie, Syntax und Semantik) ein. Vier **Grundmodule** vertiefen die Kenntnisse in diesen Teildisziplinen und führen weiter in das Gebiet der Pragmatik ein. Die notwendigen formalen und methodischen Grundlagen werden in einem weiteren **Grundmodul** und einem **Aufbaumodul**, die bis zum vierten Semester zu belegen sind, vermittelt. Im Pflichtbereich sind insgesamt **60 ECTS-Punkte** zu erwerben (näheres zur Ausgestaltung der Module regelt das Modulhandbuch).

B. Wahlpflichtbereich

Im vierten bis sechsten Semester sind zwei **Wahlpflichtmodule** im Umfang von **27 ECTS-Punkten** erfolgreich zu belegen, wobei das zweite Wahlpflichtmodul im Umfang von 12 ECTS-Punkten auf die Bachelor-Arbeit hinführen soll. Die im Rahmen der Wahlpflichtmodule angebotenen Lehrveranstaltungen umfassen u.a. folgende Themenkomplexe (näheres regelt das Modulhandbuch):

- Phonetik/Phonologie II
- Syntax II
- Semantik II
- Pragmatik II
- Wissenschaftliches Arbeiten II
- Sprachen der Welt II
- Kognitive, Neuro- und Psycho-Linguistik
- Sprachevolution und Sprachwandel
- Methoden der Sprachwissenschaft
- Formale Modelle
- Spezielle Themen der Linguistik

Bei Interesse an einem konsekutiven M.A.-Studium der Allgemeinen Sprachwissenschaft empfiehlt es sich, die Lehrveranstaltungen Phonetik/Phonologie II, Syntax II, Semantik II, Pragmatik II im Rahmen des Wahlpflichtbereichs zu belegen (näheres hierzu regelt die M.A.- Prüfungsordnung).

C. Überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen

In diesem Bereich sind insgesamt **21 ECTS-Punkte** zu erwerben. Die Lehrveranstaltungen zum Erwerb überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen können während des gesamten B.A.-Studiums belegt werden.

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1	ASW-BA-01	Einführungsmodul Introduction to General Linguistics	12
2	ASW-BA-02	Grundmodul Methoden I	6

	ASW-BA-03	Grundmodul Phonetik/Phonologie I	9
3	ASW-BA-07	Aufbaumodul Methoden II	6
	ASW-BA-04	Grundmodul Syntax I	9
	ASW-BA-05	Grundmodul Semantik I	9
4	ASW-BA-06	Grundmodul Pragmatik I	9
4 – 6	ASW-BA-08	Wahlpflichtmodul I	15
	ASW-BA-09	Wahlpflichtmodul II (Bachelor-Vertiefung)	12
6	ASW-BA-BA	Bachelor-Arbeit	12

(3) Das Studium der Allgemeinen Sprachwissenschaft als **Nebenfach** erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt **60 ECTS- Punkte** (nähere Erläuterung zu den Modulen findet sich in § 3 Abs.

(2) A.-C.) Aus dem Pflichtbereich sind das **Einführungsmodul**, das **Grundmodul** Methoden I und drei der vier **Grundmodule** Phonetik/Phonologie I, Syntax I, Semantik I und Pragmatik I erfolgreich zu belegen (insgesamt **45 ECTS-Punkte**). Im dritten bis fünften Semester ist ein **Wahlpflichtmodul** mit Lehrveranstaltungen aus dem Wahlpflichtbereich im Umfang von **15 ECTS- Punkten** erfolgreich zu belegen.

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS- Punkte
1	ASW-BA-01	Einführungsmodul Introduction to General Linguistics	12
2	ASW-BA-02	Grundmodul Methoden I	6
	ASW-BA-03*	Grundmodul Phonetik/Phonologie I	9
3	ASW-BA-04*	Grundmodul Syntax I	9
4	ASW-BA-05*	Grundmodul Semantik I	9
	ASW-BA-06*	Grundmodul Pragmatik I	9
3 – 5	ASW-BA-10	Wahlpflichtmodul III	15

* von den vier Grundmodulen ASW-BA-03 – ASW-BA-06 sind drei zu belegen, die Reihenfolge ist frei zu wählen.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Proseminare
2. Hauptseminare

3. Übungen

Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 1 bis 3 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wieder- zugeben. Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang ist deutsch. Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch.

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach sind

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr im Hauptfach geforderten Lehrveranstaltungen
2. sowie durch das Reifezeugnis oder Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisende Kenntnisse in den Sprachen Deutsch, Englisch, sowie einer weiteren Sprache.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach sind

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr im Nebenfach geforderten Lehrveranstaltungen

2. sowie durch das Reifezeugnis oder Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisende Kenntnisse in den Sprachen Deutsch, Englisch, sowie einer weiteren Sprache
- (3) Die Orientierungsprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen des Einführungsmoduls ASW-BA-01.
- (4) Die Orientierungsprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen des Einführungsmoduls ASW-BA-01.
- (5) ¹Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

V. Zwischenprüfung

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach sind

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 2. Studienjahr im Hauptfach geforderten Lehrveranstaltungen,
2. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung,
3. sowie durch das Reifezeugnis, Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung oder durch erfolgreiche Teilnahme an der Veranstaltung Sprachen der Welt II nachzuweisende Kenntnisse in einer Sprache, die verschieden von den Sprachen ist, deren Kenntnisse im Rahmen der Orientierungsprüfung schon nachgewiesen wurden.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach sind

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 2. Studienjahr im Nebenfach geforderten Lehrveranstaltungen
2. sowie die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung.

(3) Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der vier Grundmodule Phonetik/Phonologie I, Syntax I, Semantik I, Pragmatik I (ASW-BA-03 bis ASW-BA-06)

(4) Die Zwischenprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der drei belegten Grundmodule aus Phonetik/Phonologie I, Syntax I, Semantik I, Pragmatik I (ASW-BA-03 bis ASW-BA-06).

(5) Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. § 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VI. Bachelor-Prüfung und Bachelorgesamtnote

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Hauptfach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtmodule I + II (ASW-BA-08 und ASW-BA-09)
2. sowie die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtmoduls III (ASW-BA-10)
2. sowie die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung.

(3) Die Bachelor-Prüfung besteht im Hauptfach aus

1. den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Wahlpflichtmodule (27 ECTS-Punkte)
2. sowie der Bachelor-Arbeit.

(4) Die Bachelor-Prüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen des Wahlpflichtmoduls (15 ECTS-Punkte).

§ 11 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist in § 25 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

(1) Die Fachnote im Hauptfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung wie folgt:
Note der Zwischenprüfung 40%, Note der Bachelorarbeit 20%, Note des Wahlpflichtbereichs 40%.

Die Note des Wahlpflichtbereichs ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen.

(2) Die Fachnote im Nebenfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2013/2014.

³Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Allgemeiner Sprachwissenschaft vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Allgemeiner Sprachwissenschaft an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen.

⁴Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Allgemeiner Sprachwissenschaft vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis 31. März 2014 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Allgemeiner Sprachwissenschaft nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Wintersemester 2013/2014 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 6.2.2013

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Allgemeine Sprachwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, S. 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl., S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.07.2016 die nachstehenden Änderungen des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Allgemeine Sprachwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) vom 22.02.2013 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2013, Nr. 5) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 20.07.2016 erteilt.

Artikel 1

1. a) § 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Das Studium des B.A. Allgemeine Sprachwissenschaft dient der Aneignung grundlegender wissenschaftlicher Fähigkeiten, die eine erste allgemeine, wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der allgemeinen Sprachwissenschaft begründen. ²Der Gegenstand der allgemeinen Sprachwissenschaft ist die menschliche Sprache in allen ihren Erscheinungsformen. ³Sie erforscht die Prinzipien, die der Sprachverwendung zugrunde liegen, anhand empirischer Daten und gelangt so zu einer formalen Beschreibung des menschlichen Sprachsystems. ⁴Die Kernbereiche der allgemeinen Sprachwissenschaft an der Universität Tübingen sind:

- Phonetik und Phonologie
- Syntax
- Semantik
- Pragmatik
- Psycholinguistik

⁵Absolventen des Studiengangs BA Allgemeine Sprachwissenschaft besitzen tiefergehende Kenntnisse in diesen Bereichen, die es Ihnen erlauben, aktuelle Forschungsfragen und Analysen in Themengebieten wie Sprachevolution, Sprachwandel und Sprachverarbeitung zu verstehen und zu diskutieren.

⁶Neben diesen fachlichen Qualifikationen wird in diesem Studiengang Wert auf die Vermittlung unterschiedlicher aktueller Modelle und Methoden gelegt. ⁷Hier sind insbesondere zu nennen:

- Formal-logische Analyse
- Quantitative Methoden
- Daten-orientierte Verfahren
- Kognitive Modellierung

⁸Absolventen besitzen fundierte Kenntnisse und erste Erfahrungen mit der Anwendung dieser Methoden. ⁹Darüber hinaus sollen Sie die Fähigkeit entwickeln, sich unter Anleitung wissenschaftlich mit einem spezifischen Thema der aktuellen Forschung zu beschäftigen und dabei sprachwissenschaftlich zu argumentieren.“

b) §2 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Für das Studium des B.A. in Allgemeiner Sprachwissenschaft im Haupt- und Nebenfach sind Kenntnisse der englischen und deutschen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens empfohlen.“

2. a) In § 3 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit“ durch die Worte „das Erbringen von Leistungen in“ ersetzt.

b) In § 3 Absatz 2 wird der Text von „A Pflichtbereich“ bis „C Überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen“ vollständig je einschließlich gestrichen. Der auf die nun gestrichene Überschrift „C Überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen“ folgende Satz wird wie folgt neu gefasst:
 „Im Bereich der überfachlichen berufsfeldorientierten Kompetenzen sind insgesamt **21 ECTS-Punkte** zu erwerben.“

c) In § 3 Absatz 2 wird die Modultabelle wie folgt neu gefasst:

Modulnummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP
ASW-BA-01	Pflicht	Linguistic Fundamentals	1	6
ASW-BA-02	Pflicht	Methods I	1	6
ASW-BA-03	Pflicht	Methods II	2	6
ASW-BA-04	Pflicht	Phonetik & Phonologie	2	9
ASW-BA-05	Pflicht	Syntax & Semantik	3	9
ASW-BA-06	Pflicht	Psycholinguistik	3	9
ASW-BA-07	Pflicht	Semantik & Pragmatik	4	9
ASW-BA-08	Pflicht	Language & Cognition	4	12
ASW-BA-09	Pflicht	Variation, Evolution & Change	5	12
ASW-BA-10	Pflicht	Language Use	5	9
ASW-BA-11	Pflicht	Prüfungsmodul	6	12
Zwischensumme				99
Überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen				21
Gesamt				120

d) § 3 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Das Studium der Allgemeinen Sprachwissenschaft als **Nebenfach** erfordert das Erbringen von Leistungen in einem Gesamtumfang von insgesamt **60 ECTS-Punkten**.“

Modulnummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP
ASW-BA-01	Pflicht	Linguistic Fundamentals	1	6

ASW-BA-02	Pflicht	Methods I	1	6
ASW-BA-03	Pflicht	Methods II	2	6
ASW-BA-04	Pflicht	Phonetik & Phonologie	2	9
ASW-BA-05	Pflicht	Syntax & Semantik	3	9
ASW-BA-07	Pflicht	Semantik & Pragmatik	4	9
ASW-BA-06	Pflicht	Psycholinguistik	5	9
ASW-BA-12	Pflicht	Spezialisierung	6	6
Gesamt				60

3. In § 4 Satz 1 wird in der Aufzählung nach der Ziffer 3. das Wort „Übungen“ durch das Wort „Tutorien“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

Die Studien- und Prüfungssprachen im Bachelorstudiengang sind Deutsch und Englisch.“

5. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach sind durch das Reifezeugnis oder Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisende Kenntnisse des Englischen auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach sind durch das Reifezeugnis oder Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisende Kenntnisse des Englischen auf dem Niveau B2 GER.

(3) Die Orientierungsprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Module ASW-BA-01, ASW-BA-02 und ASW-BA-03.

(4) Die Orientierungsprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Module ASW-BA-01, ASW-BA-02 und ASW-BA-03.

(5) ¹Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Module. ²§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.“

6. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Hauptfach ist die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung.
- (2) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Nebenfach ist die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung.
- (3) Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der vier Grundmodule ASW-BA-04 , ASW-BA-05, ASW-BA-06 und ASW-BA-07.
- (4) Die Zwischenprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der drei Grundmodule ASW-BA-04 , ASW-BA-05 und ASW-BA-07.
- (5) Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Module. § 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.“

7. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen
 1. der Erwerb der ECTS der Vertiefungsmodule ASW-BA-08 , ASW-BA-09 und ASW-BA-10 sowie
 2. die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung.
- (2) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Nebenfach ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung.
- (3) Die Bachelor-Prüfung besteht im Hauptfach aus der Bachelor-Arbeit.
- (4) Die Bachelor-Prüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen des Vertiefungsmoduls ASW-BA-12.“

8. § 12 Absatz 1 wird nach dem Doppelpunkt wie folgt neu gefasst:

„Note der Zwischenprüfung 40%, Note der Bachelorarbeit 20%, Note der Vertiefungsmodule 40%. ²Die Note der Vertiefungsmodule ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der Module ASW-BA-08, ASW-BA-09 und ASW-BA-10.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2016/2017. ³Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Allgemeiner Sprachwissenschaft vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Allgemeiner Sprachwissenschaft an der Universität

Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen. ⁴Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Allgemeiner Sprachwissenschaft vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis 31. März 2017 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Allgemeiner Sprachwissenschaft nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Wintersemester 2016/2017 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 20.07.2016

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor